
Verordnung über die Führung des informatisierten Grundbuchs

vom 17.10.2012 (Stand 01.03.2021)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 942 Absätze 3 und 4, 949a bis 949d, 953 und 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

eingesehen die Artikel 2, 3, 8, 13, 26 und folgende, 32, 38 und folgende, 86 Absatz 3 und 159 und folgende der Schweizerischen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV);

eingesehen der Artikel 28 der Kantonale Grundbuchverordnung vom 5. November 2014 (kGBV);

eingesehen die Artikel 73 und 76 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);

auf Antrag des für das Grundbuch zuständigen Departements, *

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Grundbuch wird mittels Informatik geführt.

² Das informatisierte Grundbuch ersetzt das Grundbuch auf Papier mit fortschreitender Informatisierung der Daten des Grundbuchs.

Art. 2 Hilfsregister

¹ Jedes Grundbuchamt führt für die im informatisierten Grundbuch aufgenommenen Grundstücke ein Eigentümerregister, ein Gläubigerregister und ein Register "übrige Berechtigte" mittels Informatik.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Öffentlicher Zugang

Art. 3 Elektronische Auskunft und Einsichtnahme

¹ Jede Person hat über das Internet Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten des Hauptbuchs im Umfang von Artikel 27 GBV.

² Die Daten können nur grundstücksbezogen abgerufen werden und das Auskunftssystem ist vor Serienabfragen geschützt.

3 Erweiterter Zugang

Art. 4 Zugriffsberechtigung

¹ Der erweiterte Zugang kann den in Artikel 28 GBV genannten Personen und Behörden durch die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik erteilt werden.

² Der Anhang 1 legt den Rahmen fest, innerhalb welchem die Zugriffsberechtigung erteilt werden kann.

Art. 5 Regelung der Einzelheiten

¹ Die zum erweiterten Zugang berechtigten Personen sind verpflichtet, mit der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik (nachfolgend: Dienststelle) eine Vereinbarung nach dem verbindlichen Muster des eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht abzuschliessen.

² Diese Vereinbarung regelt namentlich die Art und Weise des Zugriffs, die Zugriffskontrolle, den Verwendungszweck der bezogenen Daten, den Schutz vor unbefugtem Zugang zu den Daten, die Einschränkungen hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Dritte und die Folgen missbräuchlicher Bearbeitung der Daten.

³ Die Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte sowie die Benutzung des erweiterten Zugangs durch unberechtigte Dritte ist verboten.

Art. 6 Verfahren

¹ Der erweiterte Zugang wird den Berechtigten durch einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren gewährt.

² Die Zugriffe werden vom Auskunftssystem automatisch protokolliert und die Protokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt.

³ Werden Daten missbräuchlich verwendet oder bearbeitet, entzieht die Dienststelle die Zugriffsberechtigung mittels beschwerdefähiger Verfügung unverzüglich.

Art. 7 Gebührenerhebung

¹ Für den erweiterten Zugang werden Gebühren in Form einer jährlichen Pauschalgebühr und einer Gebühr pro Abfrage gemäss Anhang 2 erhoben.

3a Elektronischer Geschäftsverkehr *

Art. 7a * Organisation

¹ Die Dienststelle ist für die Einrichtung und Verwaltung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern zuständig. Sie kann ihre Aufgaben gemäss Artikel 949d ZGB delegieren.

Art. 7b * Anwendungsbereich

¹ Der Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt umfasst Eingaben an das Grundbuchamt und Zustellungen des Grundbuchamts an die beteiligten Parteien gemäss Artikel 38 GBV.

² Insbesondere sind anwendbar: die Artikel 3 (Gleichwertigkeit der Formen), 32 (Erstellung von Auszügen), 39 bis 45 (Betrieb und Automatisierung) und 86 Absatz 3 (Beglaubigung von Unterschriften) GBV, die Anweisungen und Verordnungen des EJPD und die Mustervorlagen des EGBA (Art. 40 Abs. 2 und 41 GBV) und die Rechtsvorschriften über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen. Die Richtlinien der Dienststelle regeln die Modalitäten.

Art. 7c * Auskunftsrecht und Verfahren

¹ Nur die zugriffsberechtigten Personen mit erweitertem Zugang gemäss Artikel 4 der vorliegenden Verordnung können den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern durchführen.

211.612

² Die Benutzer sind verpflichtet, mit der Dienststelle eine Vereinbarung abzuschliessen, in der die Einzelheiten geregelt sind, insbesondere der Kreis der Begünstigten des Zugangsrechts und gegebenenfalls die gewährten Rechte oder Daten, die ihnen zugänglich gemacht werden.

³ Elektronische Eingaben an die Grundbuchämter können, gemäss Artikel 40 Absatz 1 GBV, über die Zustellplattformen nach den Artikeln 2 und 4 VeÜ-ZSSV oder über die Internetseiten des Bundes oder des Kantons erfolgen.

Art. 7d * Anmeldungen

¹ Anmeldungen an das Grundbuchamt sind entweder vollständig in Papierform oder vollständig elektronisch einzureichen.

² Eingaben gelten in dem Zeitpunkt als beim Grundbuchamt eingegangen, den die Quittung der Zustellplattform als Zeitpunkt des Eingangs angibt (Art. 43 GBV).

³ Zu einer elektronischen Anmeldung gehörende Papierschuldbriefe sind unter Angabe der elektronischen Referenznummer spätestens am Tag des Eingangs der elektronischen Anmeldung zu versenden. Der Zeitpunkt des Eingangs des Papierschuldbriefes ist nicht massgebend.

Art. 7e * Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern sind durch die kantonale Grundbuchverordnung geregelt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug

¹ Den Vollzug dieser Verordnung regelt die Dienststelle. *

² Sie trägt der Gesetzgebung über den Datenschutz Rechnung.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 18.06.2014 *

Art. T1-1 *

¹ Die besonderen Vereinbarungen gemäss Artikel 5, welche durch die verschiedenen Berechtigten vor Erlass der vorliegenden Änderung unterzeichnet worden, bleiben in Kraft. Die Bestimmungen dieser Vereinbarungen werden ausgedehnt und finden zwingend auf die Zugriffsberechtigungen Anwendung.

A1 Anhang 1 zu Artikel 4

Art. A1-1

1

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Notar	ja	ja *	ja							
Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer	nein	ja *	ja	ja *	ja *	ja *	ja *	nein	nein	nein
Departement für Finanzen und Institutionen:										
Generalsekretariat	nein									
Finanzverwaltung**	ja	nein	nein	ja						
Steuerverwaltung***	ja	nein	ja	ja						
Dienststelle für Personalmanagement	nein									

211.612

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten:										
1. Juristische Sektion	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
2. Sektion Gemeindefinanzen	nein									
Sekretariat für Gleichstellung und Familie	nein									
Rechtsdienst für Finanzen und Personal	nein									
Dienststelle für Informatik	nein									
Departement für Bildung und Sicherheit:										
Generalsekretariat	nein									
Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz	nein									
Kantonspolizei:										
1. Stab/Abteilung Wirtschaftsdelikte	ja	nein	ja	ja						
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär:										

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Kantonales Amt für Zivilschutz/ZS-Bauten	nein	nein	ja	nein						
Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt	nein									
Strafanstalten	nein									
Dienststelle für Bevölkerung und Migration	nein									
Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsfragen und Sport	nein									
Dienststelle für tertiäre Bildung	nein									
Dienststelle für Unterrichtswesen	nein									
Dienststelle für Berufsbildung**	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Dienststelle für Jugend	nein									
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung:										
Generalsekretariat	nein									
Verwaltungs- und Rechtsdienst	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein	ja

211.612

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung	nein									
Dienststelle für Handel, Industrie und Arbeit	nein									
Dienststelle für Landwirtschaft***	ja	nein	nein	ja						
Dienststelle für Energie und Wasserkraft	nein									
Dienststelle für Raumentwicklung	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Dienststelle für Grundbuchämter und der Geomatik	ja									
Kantonale Arbeitslosenkasse	nein									
Departement für Verkehr, Bau und Umwelt										
Generalsekretariat	nein									
Verwaltungs- und Rechtsdienst	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja
Dienststelle für Verkehrsfragen	nein	nein	ja	nein						
Dienststelle für Strassen- und Flussbau***	ja	nein	nein	ja						

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie:										
1. Immobilienverwaltung**	ja	nein	nein	nein						
2. Heimatschutz****	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Dienststelle für Umweltschutz	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere	nein									
Dienststelle für Wald und Landschaft***	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur										
Generalsekretariat	nein									
Dienststelle für Gesundheitswesen:										
1. Sektion Verwaltung und Finanzen**	ja	nein	nein	nein						
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	nein									
Dienststelle für Sozialwesen:										

211.612

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Juristische Sektion	ja	nein	ja	ja						
Medizinisch-pädagogisches Zentrum La Castalie	nein									
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse	nein									
Dienststelle für Kultur	nein									
Betreibungs- und Konkursämter	ja	nein	ja	ja						
Staatskanzlei:										
1. Verwaltungs- und Rechtsdienst	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja
2. Information	nein									
Finanzinspektorat**	ja	nein	nein	ja						
Parlamentdienst	nein									
Justizbehörden	nein									
Staatsanwaltschaft*****	ja	nein	ja	ja						
Gemeindebehörden*****	nein	nein	ja	nein						
Registerhalter** ****	ja	nein	ja							

Benutzer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Institutionen (gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b GBV)	ja	nein	nein	nein						
Rechtsanwälte	nein									
Dritte zu Grundstücken, die ihnen gehö- ren	ja	nein	nein	ja						
Dritte zu Grundstücke an denen sie be- rechtigt sind	nein									

² 1 = Erwerbsart; 2 = Pfandrechte; 3 = Dienstbarkeiten; 4 = Grundlasten; 5 = Vormerkungen; 6 = Anmerkungen (alle); 7 = Anmerkungen i.S. v. 26 Abs. 1 Bst. c GBV; 8 = Belege; 9 = Suche personenbezogen; 10 = Historik.

³ Beschränkungen:

** Beschränkung auf die sich im Eigentum des Kantons befindlichen Grundstücke

*** je nach Sektion Einschränkungen entsprechend amtlicher Tätigkeit

**** Grundstücke im Privateigentum

***** Beschränkung, wo Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen

***** Beschränkung auf die jeweilige Gemeinde

A2 Anhang 2 zu Artikel 7

Art. A2-1 Gebühren für den Zugang zu den informatisierten Grundbuchdaten

¹ Öffentlich zugängliche Daten des Hauptbuches: der Zugang zu den öffentlichen Daten gemäss Artikel 27 Absatz 1 GBV ist gebührenfrei.

211.612

² Erweiterter Zugang:

- a) Urkundspersonen - Ingenieur-Geometer - Personen gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b GBV:
1. einmalige Gebühr (Behandeln Gesuch, Vereinbarung, Aufschaltung Konto) Fr. 200
 2. die jährliche Pauschalgebühr beträgt (die jährliche Pauschalgebühr wird im Voraus erhoben) Fr. 50
 3. zusätzlich je Abfrage pro Grundstück (die Erhebung der Gebühr für die zusätzliche Gebühr je Abfrage erfolgt ebenfalls einmal jährlich) Fr. 1
- b) Kantonale und kommunale Behörden:
1. der Zugang zu den informatisierten Grundbuchdaten erfolgt für die kommunalen und kantonalen Behörden gebührenfrei.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
17.10.2012	01.02.2013	Erläss	Erstfassung	BO/Abl. 5/2013
18.06.2014	27.06.2014	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Notar" / "g"	geändert	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "2"	geändert	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "4"	geändert	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "5"	geändert	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "6"	geändert	BO/Abl. 26/2014
18.06.2014	27.06.2014	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "7"	geändert	BO/Abl. 26/2014
23.12.2020	01.03.2021	Ingress	geändert	RO/AGS 2020-134
23.12.2020	01.03.2021	Titel 3a	eingefügt	RO/AGS 2020-134
23.12.2020	01.03.2021	Art. 7a	eingefügt	RO/AGS 2020-134
23.12.2020	01.03.2021	Art. 7b	eingefügt	RO/AGS 2020-134
23.12.2020	01.03.2021	Art. 7c	eingefügt	RO/AGS 2020-134
23.12.2020	01.03.2021	Art. 7d	eingefügt	RO/AGS 2020-134
23.12.2020	01.03.2021	Art. 7e	eingefügt	RO/AGS 2020-134

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	17.10.2012	01.02.2013	Erstfassung	BO/Abl. 5/2013
Ingress	23.12.2020	01.03.2021	geändert	RO/AGS 2020-134
Titel 3a	23.12.2020	01.03.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-134
Art. 7a	23.12.2020	01.03.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-134
Art. 7b	23.12.2020	01.03.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-134
Art. 7c	23.12.2020	01.03.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-134
Art. 7d	23.12.2020	01.03.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-134
Art. 7e	23.12.2020	01.03.2021	eingefügt	RO/AGS 2020-134
Art. 8 Abs. 1	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014
Titel T1	18.06.2014	27.06.2014	eingefügt	BO/Abl. 26/2014
Art. T1-1	18.06.2014	27.06.2014	eingefügt	BO/Abl. 26/2014
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Notar" / "9"	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "2"	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "4"	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "5"	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "6"	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "Im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer" / "7"	18.06.2014	27.06.2014	geändert	BO/Abl. 26/2014